



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/99/7

An den
Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Datum: 30. März 1999
Verteilt

D. Klausgrub

Wien, 26.3.1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zur 8. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF VIII); Begutachtung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir beziehen uns auf den vom Bundesministerium für Finanzen mit Zuschrift vom 23.2.1999, GZ. IF-7350/6-III/15/99, übermittelten Entwurf zu dem o.e. Gesetz und übersenden in der Anlage 22 Kopien unserer an das Bundesministerium für Finanzen ergehenden Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/99/7

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/15

Postfach 2
1015 Wien

Wien, 26.3.1999

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zur 8. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF VIII); Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 23.2.1999, GZ. IF-7350/6-III/15/99, teilen wir mit, daß seitens der Oesterreichischen Nationalbank gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwände bestehen. 22 Kopien dieser Stellungnahme übermitteln wir u.e. dem Präsidenten des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank